



Verordnung über die Gehaltsklassenzuweisung (Gehaltsklassenverordnung)

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Vorbemerkung

Für eine einfachere Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat Reichenbach erlässt gestützt auf Art. 5 des Personalreglements vom 27. November 2006 folgende

Verordnung

Artikel 1

Der Gemeinderat beabsichtigt mit dieser Verordnung eine transparente, markt-, leistungs- und sozialgerechte Entschädigung des Personals.

Artikel 2

Die Klassenzuweisung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Ausbildung und Erfahrung
- Geistige Anforderungen und Belastungen
- Sach- und Führungsverantwortung
- Psychische Anforderungen und Belastungen
- Physische Anforderungen und Belastungen
- Beanspruchung der Sinnesorgane, spezielle Arbeitsbedingungen

Artikel 3

Die Stellen der Einwohnergemeinde Reichenbach werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Positionen mit Abteilungsleitung / Kaderfunktion	Gehaltsklasse
Gemeindeverwalter / Geschäftsführer	22 bis 24
Gemeindeschreiber	20 bis 22
Finanzverwalter	20 bis 22
Bauverwalter	20 bis 22
Schulleiter	19

Mittlere Ebene	Gehaltsklasse
Leiter Hochbau / Bauinspektor / Verfahrensleiter	16 bis 18
Leiter Tiefbau / Infrastrukturen / Projektleiter	16 bis 18
Geschäftsführer Geschäftsstelle Schutzwald / Forstfachperson / Förster	16 bis 18
Leiter Werkdienst	14 bis 16
Leiter Hausdienst	13 bis 15
AHV-Zweigstellenleiter	14 bis 15
Verwaltungsangestellte	
Stellvertretung Kader	14 bis 16
Sachbearbeiter I mit Berufsausbildung / EFZ	11 bis 14
Sachbearbeiter II ohne Berufsbildung / EFZ	10 bis 13
Zusatzklassen für Verwaltungsangestellte	
Mit Zusatzausbildung FAG ¹	1
Mit Zusatzausbildung GS / FV / BV	1
Bei besonderen Verhältnissen, Anforderungen, Verantwortlichkeiten, oder anderen höheren Ausbildungen	1
Weitere Angestellte / Funktionen	
Wegmeister/Gemeindearbeiter mit Ausbildung oder nützlicher Berufslehre	11
Wegmeister/Gemeindearbeiter ohne Ausbildung	10
Wegmeister/Gemeindearbeiter im Nebenamt oder Wanderwegmeister	9
Friedhofwart/-Gärtner mit Ausbildung	11
Friedhofwart/-Gärtner ohne Ausbildung	10
Klärmeister mit Ausbildung	11
Klärwart ohne Ausbildung	10
Brunnenmeister mit Ausbildung	11
Brunnenwart ohne Ausbildung	10
Hauswart mit Ausbildung oder mit nützlicher Berufslehre	11
Hauswart ohne Ausbildung	10
Reinigungspersonal	2

¹ gleichgestellt sind:
Lehrgang SB Baubewilligungsverfahren, Lehrgang Schuladministration,
Fachausweislehrgang für Aufgaben bernischer AHV-Zweigstellen

Zusatzklassen für weitere Angestellte

Stellvertretung für Leiter Werkdienst oder Hausdienst	1
Bei besonderen Verhältnissen, Anforderungen, Verantwortlichkeiten	1

Artikel 4

Für die Einteilung der Gehaltsklassen innerhalb der Spannbreiten sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Ausbildung und Erfahrung
- Grösse des Verantwortungsbereichs
- Umfang der Personalführung
- Ev. spezielle oder erhöhte Anforderungen
- Bei Stellvertretungen: echte Stellvertretung vorausgesetzt

Artikel 5

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die totalrevidierte Gehaltsklassenverordnung vom 1. Januar 2019.

Diese Revision der Gehaltsklassenzuweisung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2019 beschlossen.

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident: Der Sekretär:

Hansueli Mürner Simon Hari

Veröffentlichung

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Frutiger Anzeiger vom 24. Dezember 2019 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 24. Dezember 2019

Der Gemeindeschreiber:

Simon Hari